

Lizenzvertrag für Software

Lizenzgeber (im folgenden LG genannt) ist Dipl.Ing. Eberhard Pfister, Storchenweg 4, 70499 Stuttgart.
Lizenznehmer (im folgenden LN genannt) ist der/die Besteller/in der Software.

Der LG erstellt Software, die auf Personalcomputern verwendet werden kann. Das Eigentum und das Urheberrecht an der Software liegen beim LG.

Der LN stimmt den nachfolgenden Bedingungen des Lizenzvertrages ausdrücklich zu.

Der Lizenzvertrag wird zwischen dem LN und dem LG geschlossen und wird gültig bei Erhalt der Software.

Die Software ist sowohl durch das Urheberrecht und internationale Urheberrechtsverträge als auch durch andere Gesetze und Verträge über geistiges Eigentum geschützt.

Der LN erwirbt ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Die Software wird dem LN nicht verkauft, sondern lizenziert. Diese Lizenz zur Nutzung ist zeitlich unbefristet, sofern dem LN nicht aufgrund von Verstößen gegen diesen Lizenzvertrag oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen das Nutzungsrecht durch den LG entzogen wird. In diesem Fall ist der LN verpflichtet, die Software zu deinstallieren und diese einschließlich der Dokumentation an den LG zurückzugeben. Er verpflichtet sich keine Kopien der Software und Dokumentation zurückzubehalten.

Der LN darf 1 Lizenz der Software zur selben Zeit nur auf 1 Computer installieren und einsetzen. Der LN ist berechtigt, Kopien der Software zu Archivierungs- bzw. Datensicherungszwecken anzufertigen.

Der LN ist nicht berechtigt, eine Kopie der Software an Dritte weiterzugeben, die Software zu vermieten oder zu verleasen, sein Nutzungsrecht an Dritte ohne schriftliche Einwilligung des LG zu übertragen oder die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder in irgendeiner Weise zu verändern.

Gewährleistung

Der LG weist darauf hin, daß es nach dem momentanen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, daß sie in allen Anwendungen und Kombinationen, insbesondere auch in Verwendung mit verschiedenen Hardwarekomponenten, fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur die Software, die im Sinne der Dokumentation grundsätzlich verwendbar ist.

Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden, jedoch spätestens nach 30 Tagen anzuzeigen. Ist die Software mangelhaft, so ist der LG unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche nach seiner Wahl berechtigt, nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung oder Wandlung verlangen.

Die Beseitigung von Abweichungen von der in der Dokumentation dargelegten Programmfunktionalität erfolgt durch Lieferung einer neuen Programmversion.

Der LG haftet nicht für die richtige Auswahl, Einsatz, Anwendung, und Nutzung der Software. Das gilt insbesondere für den Fall des Einsatzes nicht geeigneter Hardware oder Änderungen der Software. Insbesondere ist die Haftung für alle durch die Software verursachten mittelbaren Schäden ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

Der LG garantiert für den Zeitraum von 6 Monaten ab Erhalt der Software, daß diese im Wesentlichen gemäß der beiliegenden Dokumentation funktioniert.
In jedem Fall ist die Haftung des LG auf den Betrag begrenzt, den der LN für die Lizenzierung tatsächlich bezahlt hat.

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Werden einzelne Bestandteile dieses Lizenzvertrages unwirksam, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, als Gerichtsstand gilt Stuttgart.

DER LN NIMMT ZUR KENNTNIS UND STIMMT ZU, DASS ER DIESEN VERTRAG GELESEN UND VERSTANDEN HAT UND DASS DIES DER VOLLSTÄNDIGE VERTRAG ZWISCHEN IHM UND DEM LG IST.

Stuttgart, 1. März 2007